

Tier im Recht

VEREINBARUNGEN MIT DEM TIER-SITTER



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Weil ich geschäftlich für ein paar Tage ins Ausland muss und sich weder meine Nachbarn noch Bekannte um meine beiden Katzen Chip und Chap kümmern können, möchte ich einen Cat-Sitter engagieren. Ich frage mich jedoch, ob dies wirklich eine gute Idee ist und was ich dabei aus rechtlicher Sicht beachten sollte?»

Der Experte antwortet:

«Katzen mögen Ortsveränderungen oftmals nicht und bleiben am liebsten in ihrer gewohnten Umgebung. Daher ist es sicherlich eine gute Entscheidung, jemanden mit der Betreuung von Chip und Chap zu beauftragen, anstatt sie beispielsweise in einer Tierpension einzuquartieren. Mit dem Cat-Sitter wird eine Art Beherbergungsvertrag geschlossen, der diesen verpflichtet, die ihm anvertrauten Tiere artgerecht zu versorgen, zu pflegen und zu füttern. Sie schulden ihm dafür eine angemessene Vergütung, welche die Auslagen für die Betreuung, etwa für Futter, Tier-

arzt, Spielzeug oder Katzenstreu, deckt. Obwohl der Cat-Sitter-Vertrag auch mündlich gültig ist, empfiehlt es sich, die wichtigsten Punkte schriftlich festzuhalten. Im Streitfall steht sonst Wort gegen Wort. Ausdrücklich geregelt werden sollte neben dem Betreuungshonorar auch das Vorgehen in Notfallsituationen. Zu denken ist etwa an den Fall, dass das Tier medikamentös oder tierärztlich behandelt werden müsste, oder wenn der Cat-Sitter verhindert sein sollte und eine Stellvertretung bräuchte. Die Versorgung Ihrer Tiere hat dabei natürlich stets oberste Priorität.

Wichtig ist es auch, die Haftung für allfällige Schäden an den Katzen oder für solche, die von den Tieren verursacht werden könnten, zu regeln. Während der Tierbetreuung gilt ein Sitter aus rechtlicher Sicht grundsätzlich als Tierhalter und haftet ohne anderslautende Vereinbarung auch wie ein solcher für das Verhalten der ihm anvertrauten Tiere. Das von Büsis ausge-

hende Schädigungspotential ist jedoch gewiss bedeutend geringer als beispielsweise bei einem Hund, weshalb die Haftung für Dogwalking detaillierter geregelt werden müsste.

Möglich ist auch die Vereinbarung eines vertraglichen Haftungsausschlusses. Von einer Regelung, die den Betreuer von der

Haftung für sämtliche Schäden befreit, ist jedoch abzuraten, weil Sie ansonsten womög-

lich für jegliches Fehlverhalten Ihres Sitters geradestehen müssen. Sinnvoll ist es ausserdem, Krankheiten oder besondere Eigenarten des Tieres schriftlich festzuhalten, beispielsweise dass die Katzen nicht ins Freie dürfen, falls es sich bei den beiden um reine Wohnungsbüsis handelt. Schliesslich sollte unbedingt die Betreuungsdauer genau bestimmt werden, weil der Cat-Sitter ansonsten jederzeit vom Vertrag zurücktreten und die Tiere wieder Ihnen überlassen könnte.»

GIERI BOLLIGER (TIER IM RECHT)

**«Am besten alles
schriftlich festhalten»**



Bei der Betreuung des Haustieres ist einiges zu beachten.

Bild Pixabay

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.